

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung (HwO)

Wer bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk nach § 1 der Handwerksordnung betreibt, kann nach § 7a HwO für ein anderes Handwerk der Anlage A oder eine wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes eine Ausübungsberechtigung erhalten, wenn hierfür die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO sind:

- der Antragsteller muss in der Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen sein.
- Nachweis der zur selbständigen Ausübung des beantragten Handwerks erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Antragsteller nachzuweisen. Können diese nicht zweifelsfrei durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit der Ablegung einer Sachkundeprüfung, die sich auf die Überprüfung der fachtheoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fertigkeiten bezieht. Die Sachkundeprüfung wird im Regelfall durch einen Sachverständigen vorgenommen.

Kosten

Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist gebührenpflichtig. Die Verfahrensgebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung beträgt zwischen 150 und 300 Euro. Im Falle einer Sachkundeprüfung kommen zur Verfahrensgebühr die Kosten für die Durchführung der Sachkundeprüfung hinzu. Der Kostenrahmen hierfür bewegt sich in einem Bereich von ca. 1000 -2500 Euro. In Einzelfällen kann dieser jedoch auch bei umfangreichen Überprüfungen überschritten werden.

Die Ausübungsberechtigung selbst berechtigt nicht zum Ausbilden von Lehrlingen.